

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00308 vom 22. Januar 2026

ZH Verwaltungsgericht, 2026-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht_VB.2025.00308

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00308 du 22 janvier 2026

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00308 del 22 gennaio 2026

Regeste

Das Verwaltungsgericht hat im Verfahren VB.2023.00654/765 die Höhe des Monatslohns für die Entschädigung ausführlich begründet. Diese ist auch für die Abfindung massgebend (E. 4). Auflage der Gerichtskosten wegen mutwilliger Prozessführung (E. 4). Abweisung, soweit einzutreten ist und das Verfahren nicht gegenstandslos geworden ist.

Erwägungen

E. 4

Praxisgemäss wird der massgebliche Monatslohn für die Entschädigung und die Abfindung nach den gleichen Grundsätzen bestimmt (VGr, 23. Januar 2025, VB.2024.00421/433, E. 3.3 mit Hinweisen). Das Verwaltungsgericht kam im Urteil VB.2023.00654/765 vom 22. August 2024 mit ausführlicher Begründung zum Schluss, dass der Monatslohn für die Entschädigung Fr. 7'326.55 betrage (E. 4.5). Dieser Monatslohn ist auch für die Abfindung massgebend. Die Vorinstanz hat den Monatslohn für die Abfindung entsprechend auf Fr. 7'326.55 festgesetzt. Dieses Vorgehen ist rechtskonform. Was die Beschwerdeführerin aus ihrem Verweis auf einen höheren "Krankenlohn" ableiten will, bleibt unklar. Das Verwaltungsgericht hat im Verfahren VB.2023.00654/765 ausführlich dargelegt, dass bei Angestellten im Stundenlohn mit schwankendem Pensum für die Bemessung des Monatslohns ein durchschnittliches Anstellungspensum zu bestimmen sei, und dieses für die Beschwerdeführerin auf 86,7 % festgelegt. Es besteht keine Veranlassung davon abzuweichen, zumal die Beschwerdeführerin nicht nachvollziehbar dartut, inwiefern diese Berechnung falsch gewesen sein sollte. Auf die zahlreichen Ausführungen, die keinen erkennbaren Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren haben, ist nicht weiter einzugehen.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 6.1

Bei personalrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert bis Fr. 30'000.- wird den Parteien in der Regel keine Gerichtsgebühr auferlegt. Vorbehalten bleibt aber die Kostenaufgabe an die unterliegende Partei, wenn diese durch ihre Prozessführung einen unangemessenen Aufwand verursacht hat, namentlich bei mutwilliger Prozessführung (§ 65a Abs. 3 VRG; VGr, 24. April 2025, VB.2024.00694, E. 3.2 ■ 24. Mai 2023, VB.2023.00178, E. 3). Solches muss die Beschwerdeführerin sich hier bezüglich beider Verfahren vorwerfen lassen: Die Rechtsverzögerungsbeschwerde erhob die Beschwerdeführerin, während dem Beschwerdegegner eine Frist lief, um zu einer Eingabe der Beschwerdeführerin Stellung zu nehmen. Die Beschwerdeerhebung erfolgte damit

offenkundig zur Unzeit. Die Beschwerde in der Hauptsache diene einzig dazu, die bereits vom Bundesgericht beurteilte Berechnung des massgebenden Monatslohns erneut in Frage zu stellen, und erwies sich auch deshalb als von Anfang an offensichtlich aussichtslos, weil das Verwaltungsgericht die Beschwerdeführerin bereits im Urteil VB.2024.00421/433 vom 23. Januar 2025 darauf hingewiesen hatte, dass der Monatslohn für die Abfindung nach den gleichen Grundsätzen berechnet wird wie derjenige für die Entschädigung (E. 3.3). Die Gerichtskosten sind deshalb der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

E. 6.2

Ausgangsgemäss ist der Beschwerdeführerin keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Es besteht auch keine Veranlassung, der Beschwerdeführerin eine "ausserordentliche Entschädigung" zuzusprechen, zumal völlig unklar bleibt, woraus die Beschwerdeführerin einen solchen Anspruch ableiten wollte. Sollte dieser Antrag über einen solchen um eine Parteientschädigung hinausgehen, erwiese dieser sich im Übrigen schon deshalb als unzulässig, weil eine solche Entschädigung nicht Gegenstand der Ausgangsverfügung und des Rekursverfahrens war. Dem obsiegenden Beschwerdegegner ist praxisgemäss ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen (VGr, 21. März 2022, VB.2021.00770, E. 4.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.